

VERORDNUNG (EG) Nr. 2536/98 DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/97⁽⁴⁾, wurden die Qualitätsnormen für Möhren festgelegt.

Gemäß Artikel 149 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens können nach dem Verwaltungsausschlußverfahren die Übergangsmaßnahmen getroffen werden, die notwendig sind, um die Überleitung von der in den neuen Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt bestehenden Regelung zu der neuen Regelung, die sich aus der Anwendung der verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen ergibt, zu erleichtern. Der Zeitraum, in dem diese Möglichkeit bestand, endete ursprünglich am 31. Dezember 1997. Der Rat hat ihn bis zum 31. Dezember 1998 verlängert.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2376/96 der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der in Schweden und Finnland erzeugten, mit reinem Torf behafteten Möhren während eines zusätzlichen Jahres⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 341/98⁽⁶⁾, wurde die Vermarktung dieser Erzeugnisse auf dem schwedischen und finnischen Markt sowie ihre Ausfuhr in Drittländer gestattet. Diese Verordnung läuft am 31. Dezember 1998 aus.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 17. 5. 1997, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 40 vom 13. 2. 1998, S. 3.

Die Mehrheit der in Schweden und Finnland auf den Markt gebrachten Möhren sind mit reinem Torf behaftet. Es wurde wissenschaftlich nachgewiesen, daß die Befahrung gewaschener Möhren mit reinem Torf die Qualität nicht beeinträchtigt und daß sich diese Praxis in bestimmten Fällen sogar günstig auf die Haltbarkeitsdauer auswirken kann. Es ist daher angebracht, die Vermarktung dieser Erzeugnisse unbefristet zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Buchstabe A zweiter Gedankenstrich erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— bei den übrigen Möhren, einschließlich gewaschenen und mit reinem Torf behafteten Möhren, praktisch frei von jedem groben Schmutz,“.
2. In Abschnitt V Buchstabe C wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei der Verpackung von gewaschenen und mit reinem Torf behafteten Möhren gilt der verwendete Torf nicht als Fremdstoff.“.
3. In Abschnitt VI Buchstabe B wird folgender dritter Gedankenstrich angefügt:

„— ‚Möhren in Torf‘, falls zutreffend, auch wenn der Inhalt von außen sichtbar ist.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
